

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Namen der Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH (EAG US) dürfen wir zum Entwurf der Novelle zum OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz folgende Stellungnahme abgeben:

Zu §5:

Der Änderung in §5 Abs. 6, wonach die Gemeinden nunmehr nicht mehr verpflichtet sind, 1 Mal pro Jahr eine Sperrmüllabholung durchzuführen, kann zugestimmt werden.

zu §5 Abs. 7:

Die Streichung der Wortfolge „private Unternehmen“ in §5 Abs. 7 durch die Einfügung der Wortfolge „Inhaber einer Erlaubnis gem. §24a AWG...“ ermöglicht nur mehr Wirtschaftsteilnehmern, sofern sie über eine §24a AWG-Erlaubnis verfügen, die Möglichkeit zur Sperrmüllabholung.

Kritisch kann die (bestehende) Regelung in §5 Abs. 7 im Zusammenhang mit der (neuen) Strafbestimmung in §25 Abs. 2 Z 1 in Hinblick auf die Tätigkeit von Onlinediensten, die auch eine Sperrmüllentsorgung anbieten gesehen werden, wonach (auch zur) Sperrmüllsammmlung eine schriftliche Vereinbarung erforderlich ist. Wie sollte das aussehen? Hat der Onlinedienst mit jeder Gemeinde, in deren Sammelgebiet er eine Dienstleistung anbietet, eine schriftliche Vereinbarung zu treffen?

Zu §4a:

Die neue Regelung in §4a hinsichtlich der Abfallvermeidung bei Veranstaltungen wird seitens EAG US positiv gesehen.

Zu §17 Abs. 2:

Die neue Regelung der Konzepterstellung der Abfallsammlung im Katastrophenfall (§17 Abs. 2) wird seitens EAG US ebenfalls positiv gesehen.

Zu §21 Abs. 2:

Die neue Regelung, wonach erst ab 100 Tonnen angefallenem Abbruchmaterial eine Meldeverpflichtung ausgelöst wird, stellt eine Verwaltungsvereinfachung für die Betriebe dar und wird seitens EAG US positiv gesehen.

Hörsching, 10.12.2020